

09. FEB. 2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie  
des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Herrn Präsidenten Uwe Bülau  
Mansfelder Straße 33  
06108 Halle (Saale)

### Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30. Oktober 2013

Magdeburg, 09. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Bülau,

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: 24.1.2017

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Januar 2017, in dem Sie eine  
Änderung der Fischerprüfungsordnung anregen, die es ermöglichen soll,  
Minderjährige zur Fischerprüfung zuzulassen, die zum Zeitpunkt der Prüfung  
das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mein Zeichen: 41.2-65265

Bearbeitet von:  
Herrn Sangen-Emden

Tel.: 0391 567 1901  
Fax: 0391 567 1944

Zur Rechtsentwicklung der Verordnung kann ich Ihnen zunächst folgendes  
mitteilen. Im Jahr 2013 wurde die Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO)  
zweimal geändert. Bei der ersten Änderung durch § 3 der Zweiten  
Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen vom 6. März  
2013 (GVBl. LSA S. 110, 112) wurde unter anderem der § 15 FischPrüfO  
(Wahl der Prüfung) neu gefasst. Dadurch wurde bestimmt, dass Personen,  
die das 14. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, zwischen  
der Teilnahme an der Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder  
Fischerprüfung nach Teil 1 der FischPrüfO wählen können. Dabei wurde  
seinerzeit jedoch übersehen, dass diese Neuregelung im Widerspruch zu der  
(beibehaltenen) Fassung des § 5 FischPrüfO stand. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3

E-Mail: reinhold.sangen-  
emden@mule.sachsen-  
anhalt.de

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5671727  
E-Mail: poststelle@  
mule.sachsen-anhalt.de  
www.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION

[www.luther-erleben.de](http://www.luther-erleben.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

FischPrüfO (alte Fassung) konnten weiterhin Minderjährige die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens siebeneinhalb Jahre alt waren. Nach § 15 FischPrüfO neuer Fassung bestand für die Teilnahme an der Fischerprüfung jedoch kein Wahlrecht für Minderjährige unter 14 Jahren. Mit der Änderung von § 5 Absatz 1 Nr. 3 der FischPrüfO durch die Verordnung zur Änderung der Fischerprüfungsordnung vom 30. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 502) erfolgte die Klarstellung, dass Personen unter 14 Jahren die Zulassung zur Fischerprüfung zu versagen ist. Diese Regelung ist ab dem 12. November 2013 in Kraft. Soweit zur Rechtsentwicklung der Fischerprüfungsordnung.

Am 9. Januar 2017 ist mir durch den Anruf eines Bürgers sowie durch Ihren Anruf am 18. Januar 2017 in gleicher Sache bekannt geworden, dass die novellierte Altersgrenze von 14 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung kritisiert wird. Dieser Sachverhalt wurde mir zwischenzeitlich auch von der oberen Fischereibehörde aufgrund von Hinweisen mehrerer Fischereibehörden berichtet. Die Fischereibehörden hätten eine flexiblere Zulassung Altersgrenze zum Beispiel von mindestens 13 ½ Jahren oder eine Regelung, die zulässt, dass Jugendliche im Jahr des Erreichens des 14. Lebensjahres zur Fischerprüfung zugelassen werden können, für praktikabel und bürgerfreundlicher. Dass der Fischereischein dann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erteilt wird, ist unstrittig. Darauf haben Sie in Ihrem Schreiben ebenfalls hingewiesen.

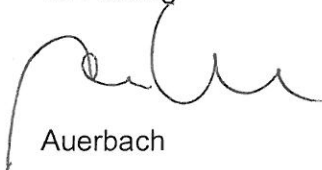
Ich schließe mich der Auffassung der unteren Fischereibehörden an und werde, vorbehaltlich der Zustimmung der hiesigen Hausleitung, ein Verfahren zur Änderung der FischPrüfO einleiten, mit dem Ziel, eine Altersgrenze von 13 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung einzuführen.

Wie Sie sehen, habe ich somit Ihre Bitte aufgegriffen. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, wenn ich die jetzige Altersgrenze für die Zulassung zur Fischerprüfung bis zu einer entsprechenden Änderung der FischPrüfO nicht auf dem Erlasswege vorläufig neu regeln kann, da dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie zu gegebener Zeit weiter unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Auerbach', written in a cursive style. The signature starts with a large, sweeping initial letter and continues with several connected letters.

Auerbach